

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 1

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Carbopol® EZ 2
Artikelnummer: 63812
UFI: 5AQP-41TC-A00H-504T

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung:
Heimpflege

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt (Hersteller/Importeur)

Firma: Kremer Pigmente GmbH & Co. KG
Adresse: Hauptstr. 41-47, 88317 Aichstetten, Germany
Tel./Fax.: Tel +49 7565 914480, Fax +49 7565 1606
Internet: www.kremer-pigmente.com
E-Mail: info@kremer-pigmente.com
Importeur: --

1.4. Notrufnummern

Notrufnummern: +49 7565 914480 (Mo-Fr 8:00 - 17:00)

1.4.2 Giftnotzentrale:

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs/Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H412 Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Cat.: 3

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt:

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß GHS/CLP Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrensymbole:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den örtlichen,

Folgeseite 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 2

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

P501

regionalen, nationalen u. internat. Vorschriften.

*Gefahrenbestimmende Komponente(n)
zur Etikettierung:*

2.3. Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Polyacrylsäure, leicht selbst dispergierend

*Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche
Inhaltsstoffe:*

2-Propenoic acid, homopolymer	50 - 100 %	CAS-Nr: EINECS-Nr: 618-347-7 EC-Nr:
-------------------------------	------------	---

Cyclohexan (H225-304-315-336-400-410); REACH Reg.-Nr. 01-2119463273-41	0.25 - 1 %	CAS-Nr: 110-82-7 EINECS-Nr: 203-806-2 EC-Nr: 601-017-00-1
---	------------	---

Zusätzliche Angaben:

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

*Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.
Bei unregelmäßige Atmung oder Atemstillstand künstliche
Beatmung.*

Bei Atembeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Hautkontakt:

*Mit Seife und unter fließendem Wasser abwaschen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Kontaminierte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.*

Nach Augenkontakt:

*Augen sofort mit reichlich 1% physiologischer Kochsalzlösung bei
geöffnetem Lidspalt für 5 Minuten ausspülen. Arzt aufsuchen.
Wenn keine Kochsalzlösung verfügbar ist, Augen mind. 15
Minuten lang mit klarem Wasser spülen und Arzt aufsuchen.
Das Produkt bildet mit Wasser einen gelatineartigen Film, der mit
Wasser allein nur schwer zu entfernen ist.*

Nach Verschlucken:

Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Folgeseite 3

Effekte:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Sprühwasser, Wassernebel.

CO₂ kann möglicherweise, auf Grund unzureichender Kühleigenschaften, bei größeren Bränden nicht ausreichend sein.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Stoff kann eine explosive Mischung aus organischen Staub und Luft bilden.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

Weitere Informationen:

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Staubbildung vermeiden. Schutzausrüstung tragen. Bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen:

Kontamination von Erdreich, Kanalisation und Gewässer vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Verunreinigte Stelle mit Wasser und Reinigungsmittel säubern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

*Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen.
Nicht einnehmen oder einatmen.
Kontakt mit den Augen und Haut vermeiden.*

Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

*Behälter dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.*

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

*Staubbildung vermeiden.
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung während des Umfüllens treffen.
Brennbare Feststoffe (TRGS 510)
Staubexplosionsklasse 1 (Kst-Wert >0 bis 200 bar m/s)*

Lagerklasse:

11; Brennbare Feststoffe (TRGS 510)

Weitere Angaben:

Maximale Lagertemperatur: < 80°C

7.3. Spezifische Endanwendung

Weitere Angaben:

Keine Information verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Parameter (DE):

*TRGS 900
2-Propenoic acid, homopolymer (TWA): 0,05 mg/m³
Cyclohexan (CAS 110-82-7): AGW (TRGS 900): 700 mg/m³; 200 ppm (4)*

Zu überwachende Parameter:

2-Propenoic acid, homopolymer (TWA): 0,05 mg/m³

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL):

Cyclohexan:

700 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Langfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)
1400 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Kurzfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)
412 mg/m³ (Verbraucher, Einatmen, Kurzfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)
206 mg/m³ (Verbraucher, Einatmen, Langfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)
59,4 mg/kg (Verbraucher, Verschlucken, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)
1186 mg/kg (Verbraucher, Hautkontakt, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)
2016 mg/kg KG/T (Arbeitnehmer, Hautkontakt, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC):

Cyclohexan:

Süßwasser / Meerwasser: 0,207 mg/l

Süßwassersediment / Meerwassersediment: 16.68 mg/kg

Abwasserreinigungsanlage (STP): 3,24 mg/l

Boden: 3,38 mg/kg

Zusätzliche Hinweise:

Cyclohexan (110-82-7): 150 mg/g Kreatinin (Expositionsende bzw. Schichtende; Urin)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:

Geeignete örtliche Entlüftung durch Absaugen am Ort der Staub- oder Aerosolfreisetzung.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei Erreichen/Überschreiten der Expositionsgrenzen geeigneten Atemschutz entsprechend den EU-Vorschriften (siehe Richtlinien 89/656/EWG und 89/686/EWG) oder entsprechend OSHA 1910.134 und ANSI Z88.2 tragen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe, chemikalienbeständig (EN 374 (Europe), F739 (US)).

Handschuhmaterial:

Empfohlen: Schutzindex 5, entspr. > 240 Min. Permeationszeit (EN 374).

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (EN 166).

Körperschutz:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 6

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

Arbeitsschutzkleidung, langärmelig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<i>Form:</i>	<i>Pulver</i>
<i>Farbe:</i>	<i>weiß</i>
<i>Geruch:</i>	<i>leicht säuerlich</i>
<i>Geruchsschwelle:</i>	<i>keine Daten verfügbar</i>
<i>pH-Wert:</i>	<i>2.5 - 3 (1 % H₂O)</i>
<i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</i>	<i>nicht bestimmt</i>
<i>Siedepunkt/Siedebereich:</i>	<i>nicht bestimmt</i>
<i>Flammpunkt:</i>	<i>nicht anwendbar</i>
<i>Verdampfungsgeschwindigkeit:</i>	<i>Keine Daten verfügbar.</i>
<i>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</i>	<i>nicht entzündlich</i>
<i>Obere Explosionsgrenze:</i>	<i>keine Daten</i>
<i>Untere Explosionsgrenze:</i>	<i>keine Daten</i>
<i>Dampfdruck:</i>	<i>nicht bestimmt</i>
<i>Relative Dampfdichte:</i>	<i>Keine Daten verfügbar.</i>
<i>Dichte:</i>	<i>1.4 g/cm³ (20°C)</i>
<i>Löslichkeit in Wasser:</i>	<i>Quillt in kaltem Wasser</i>
<i>Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:</i>	<i>nicht bestimmt</i>
<i>Selbstentzündungstemperatur:</i>	<i>ca. 480°C</i>
<i>Zersetzungstemperatur:</i>	<i>Keine Daten verfügbar.</i>
<i>Viskosität, dynamisch:</i>	<i>nicht anwendbar</i>

63812 Carbopol® EZ 2

Seite 7

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

Explosive Eigenschaften:*Staub kann mit Luft explosive Gemische bilden.***Oxidierende Eigenschaften:***keine***Schüttdichte:***0.215 g/ml (25°C)***9.2. Sonstige Angaben****Löslichkeit in Lösemittel:****Viskosität, kinematisch:****Brennzahl:****Lösemittelgehalt:****Festkörpergehalt:****Partikelgröße:****Sonstige Angaben:***Staubexplosionsgrenze, untere: 0,08 oz/ft³**Staubexplosionskennzahl: 157 - 193 m.b./s**Zündenergie, minimal: 100 - 300 mJ**Zündtemperatur, minimal: ca. 480°C**Druckanstiegsgeschwindigkeit, maximal: 786 bar/s (500 g/cm³)**Maximaler Explosionsdruck: 6 bar (500 g/cm³)**Volumenwiderstand: 4,70x 10⁺ 15 ohm-cm*

10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität***Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.***10.2. Chemische Stabilität***Stabil bei Raumtemperatur.***10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen***Keine bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung.***10.4. Zu vermeidende Bedingungen****Zu vermeidende Bedingungen:***Feuchtigkeit vermeiden.**Hitze und elektrostatische Entladungen vermeiden.***Thermische Zersetzung:***Keine Angaben.***10.5. Unverträgliche Materialien***Stark basische Produkte, wie Ammoniak, Natriumhydroxid oder stark basische Aminen (Wärmeentwicklung).***10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte***Bei thermischer Zersetzung oder im Brandfall können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Rauch freigesetzt werden.***10.7. Weitere Angaben**

11. Toxikologische Angaben

Folgeside 8

63812 Carbopol® EZ 2

11. 1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität

LD50, oral:

Keine Daten verfügbar

LD50, dermal:

Keine Daten verfügbar.

LC50, inhalativ:

Staub nicht einatmen.

Tierstudien haben gezeigt, daß eine inhalative Aufnahme von Polyacrylatstaub entzündliche Veränderungen der Lunge verursachen kann.

Primäre Reizwirkung

An der Haut:

Reizwirkung: Das Pulver kann eine lokale Hautreizung in Hautfalten oder unter enger Kleidung verursachen.

Produktstaub kann Reizungen hervorrufen.

Am Auge:

Produktstaub kann Augen reizen.

Einatmen:

Reizt die Atmungsorgane.

Staub kann Husten, Sekretbildung und Atemnot hervorrufen.

Verschlucken:

Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Cyclohexan: Nicht sensibilisierend

Mutagenität:

Keine mutagenen Effekte beobachtet.

Cyclohexan: In Laborversuchen hat dieses Produkt keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.

Reproduktionstoxizität:

Keine negativen Effekte.

Cancerogenität:

Keine Daten vorhanden.

Teratogenität:

Es wird nicht als teratogen angesehen.

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT):

Einmalige Exposition: Dieses Material nimmt Feuchtigkeit leicht auf und kann bei einem Kontakt mit den Schleimhäuten des Auges oder bei Inhalation in die Nase dick und gallertartig werden.

Cyclohexan: Zentralnervensystem - Kategorie 3, mit narkotisierender Wirkung

Wiederholte Exposition: Bei Ratten wurden in Langzeitversuchen

63812 Carbopol® EZ 2

Seite 9

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

gegenüber respirablen Poylacrylatstaub negative Wirkungen (Entzündungen, Hyperplasie, Fibrose und alveolare Abnormalitäten) auf die Lunge beobachtet. Geeignete Atemschutzmaßnahmen erforderlich bei Berufsmäßigen Kontakt mit respirablen Polyacrylatstaub. Expositionsbegrenzungen von 0,05 mg/m³ vermeiden.

2-Propenoic acid, homopolymer: Unerwünschte Lungeneffekte wurden bei Ratten mit lebenslanger Inhalationsexposition gegenüber respirablem Polyacrylatstaub beobachtet. Die Auswirkungen waren beispielsweise Entzündung, Hyperplasie, Fibrose und alveoläre Abnormalitäten. Berufsbedingter Kontakt mit respirablem Polyacrylatstaub muss daher durch den Einsatz der empfohlenen Atemschutzmaßnahmen und die Einhaltung der empfohlenen zulässigen Expositionsbegrenzungen von 0,05 mg/m³ vermieden werden.

Aspirationsgefahr:

Cyclohexan: Aspirationsgefahr: Der Stoff kann während des Schluckens oder Erbrechens eingeatmet werden. Dies kann zu schweren Lungenschäden oder zum Tode führen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Fischtoxizität:

2-Propenoic acid, homopolymer: LC50: > 100 mg/l (96h)

Cyclohexan: LC50: 4,5 mg/l l (96h; Pimephales promelas); EL50: 2,3 mg/l (72h; Fisch)

Daphnientoxizität:

2-Propenoic acid, homopolymer: EC50: > 200 mg/l (48h, Daphnia magna)

Cyclohexan: EC50: 0,9 mg/l (48h, Daphnia magna)

Bakterientoxizität:

Keine Daten vorhanden.

Algtoxizität:

Cyclohexan: EC50: 9,317 mg/l (72h, Scenedesmus quadricauda)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Cyclohexan: Sauerstoffverbrauch: 77 % (28d, ECHA)

Biologisch nicht leicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotential

Cyclohexan: log KOW 3,44 (pH 7, 25°C); BCF: 167

Keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 10

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

12. 5. Ergebnisse der PBT- und vPvP-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12. 6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12. 7. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1

Nicht in Gewässer, Abwasser oder Erdreich lassen.

Verhalten in Kläranlagen:

Weitere Hinweise zur Ökologie:

Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

AOX-Hinweis:

13. Hinweise zur Entsorgung

13. 1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Muss unter Beachtung der nationalen und lokalen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abfallschlüsselnr.:

Ungereinigte Verpackung:

Entsorgen unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnr.:

14. Angaben zum Transport

14. 1. UN Nummer

ADR, IMDG, IATA

14. 2. UN-Ordnungsgemäße Versandbezeichnung

ADR/RID:

Kein Gefahrgut nach ADR.

IMDG/IATA:

Kein Gefahrgut nach IMDG.

14. 3. Transport Gefahrenklassen

ADR-Klasse:

nicht anwendbar

Gefahrzettel:

Klassifizierungscode:

Tunnelbeschränkungscode:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 11

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

IMDG-Klasse:

nicht anwendbar

Gefahrzettel:

EmS-Nr.:

IATA-Klasse:

nicht anwendbar

Gefahrzettel:

14. 4. Verpackungsgruppe

ADR/RID:

nicht anwendbar

IMDG:

IATA:

14. 5. Umweltgefahren

Keine

14. 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14. 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

14. 8. Sonstige Angaben

15. Rechtsvorschriften

15. 1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1; schwach wassergefährdend

Störfallverordnung:

Seveso-III-Richtlinie: Richtlinie 2012/18/EU trifft nicht zu.

Hinweise zu

Beschäftigungsbeschränkung:

Verwendungsbeschränkung/-verbote:

EU. REACH, Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: Ethylacetat (205-500-4): 0,1 - 1,0 %; Cyclohexan (203-806-2): 0,1 - 1,0 %

Dieses Produkt darf nicht bei ungenügender Lüftung verarbeitet werden.

Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden.

Technische Anleitung Luft:

15. 2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

15. 3. Sonstige Vorschriften

Gelistet in folgenden Inventaren:

REACH (EU), TSCA (US), AIC (AUS), DSL/NDL (CA), PICCS (PH), ECL (KR), MITI/ENCS (JP), IECSC (CN), SWISS (CH),

Folgeside 12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



63812 Carbopol® EZ 2

Seite 12

Überarbeitete Ausgabe: 27.11.2023

Version: 4.2

Druckdatum: 04.09.2024

*NZIoC (NZ); TCSCA (TW), KKDIK (TR); UK REACH (GB)
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 - Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht reguliert / nicht anwendbar
Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - Persistente organische Schadstoffe: nicht reguliert / nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar
EU. REACH, Anhang XIV, Kandidaten Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen: nicht reguliert/ nicht anwendbar
EU. Richtlinie 98/24/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:
Ethylacetat (205-500-4): 0,1 - 1,0 %
Cyclohexan (EINECS: 205-500-4): 0,1 - 1,0 %*

16. Sonstige Angaben

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wird unser Produkt im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse und zur kennzeichnung im Sinne der gültigen Gesetzgebung beschrieben, verbinden jedoch keine Eigenschaftszusicherungen und Qualitätsbeschreibungen.